



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
 Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur  
 Postanschrift: Hubertusstraße 17  
 52477 Alsdorf  
 Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
 FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
 Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
 E-Mail: [info@alsdorf.de](mailto:info@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

**Allgemeine Besuchszeiten:**

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr  
 MI 14.00 - 18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Sozialamt:**

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr  
 MI 14.00 - 18.00 Uhr  
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr  
 MI 08.00 - 18.00 Uhr  
 FR 08.00 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr  
 MI 14.00 - 18.00 Uhr

- 104 -

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

---

Alsdorf, den 06.07.2009

## Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides des Fachgebietes "Sicherheit und Ordnung"

---

Der Leistungsbescheid vom 04.05.2009 an Herrn **Dirk Odenbreit**, zuletzt wohnhaft in 52477 Alsdorf, Lasallestraße 3, wird hiermit gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW 1957 Seite 213 / SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I Seite 379) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

In dem vorgenannten Leistungsbescheid werden die Kosten zurückgefordert, die im Wege der Ersatzvornahme für das Abschleppen und die Entsorgung des Kfz von Herrn Odenbreit entstanden sind. Der Bescheid liegt bei der Stadtverwaltung Alsdorf, FG 6.2 - Sicherheit und Ordnung, Hubertusstraße 17, Erdgeschoss, Zimmer 55, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag:

Kochs

- 105 -

## 1. Änderung vom 9. Juli 2009 der Satzung

der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.04.2008

### Präambel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 02.04.2009 aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) i.V. m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S. 3134) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende I. Änderung beschlossen:

### Art. I

#### § 16

**Abs. 3 wird zu Abs. 4  
und ist als  
Abs. 3 neu einzufügen:**

Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr, dies entspricht dem Schuljahr.

### Art. II

#### § 18

**Abs. 2 wird zu Abs. 3**

**Abs. 2 ist neu einzufügen:**

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.  
Eine Einkommensüberprüfung zur Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

### Art. III

#### § 19

**Abs. 1 , Satz 3 ist neu einzufügen:**

Zu den Unterhaltsleistungen zählt auch der Unterhalt, den die Mutter/der Vater des Kindes von ihrem Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft erhält, der/die nicht Vater/Mutter des Kindes ist.  
Dieser Unterhalt wird vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt.

- 106 -

**Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:**

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

Es erfolgt zunächst eine Festsetzung mit dem Vorbehalt des Widerrufs.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung - aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht.

Abweichend hiervon ist nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen nachzuweisen.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen

Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Beitragsfestsetzung, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe führen würden.

**Art. IV**

**§ 21 ist neu einzufügen:**

**Bußgeldvorschrift**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die in § 18 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL.I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

**Art. V**

**§21 wird zu § 22**

**Art. VI**

**§ 22 wird wie folgt neu gefasst  
und zu § 23:**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII - Kindertagespflegesatzung - vom 18.12.2006 und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.06.2006, zuletzt geändert am 12.07.2007, wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung vom 09.07.2009 der Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.07.2009

Klein  
Bürgermeister

- 108 -

## **Satzung**

über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagschulen)

### **Präambel**

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 08.12.1998 (BGBl S. 3546) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wurde die folgende Satzung durch den Rat der Stadt Alsdorf am 18.06.2009 beschlossen.

### **§ 1 Entgeltspflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- (2) Die Kosten für die gereichten Mahlzeiten werden vom Maßnahmeträger/Schule gesondert abgerechnet.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die gesetzlichen Vertreter der teilnehmenden Schüler und Schülerinnen verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge gelten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres (01. August bis 31. Juli) und sind monatlich im voraus jeweils zum 1. eines Monats fällig. Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Der Einzug der Beiträge kann mittels erteilter Lastschrift erfolgen.
- (2) Zum Zweck der Erhebung der Beiträge teilt der Maßnahmeträger/die Schule dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Personensorgeberechtigten unverzüglich, in der Regel bis zum 30. Mai, mit.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung; es ist der Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

## § 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu den Unterhaltsleistungen zählt auch der Unterhalt, den die Mutter/Vater des Kindes von ihrem Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft erhält, der /die nicht Vater/Mutter des Kindes ist. Dieser Unterhalt wird vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EstG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EstG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

## § 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Es erfolgt zunächst eine Festsetzung mit dem Vorbehalt des Widerrufs. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung - aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Abweichend hiervon ist nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen nachzuweisen. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Beitragshöhe, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe führen würden.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Einkommensüberprüfung zur Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

## **§ 7 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

- (1) Der gem. § 4 zu entrichtende Beitrag kann auf Antrag in den nachfolgend geregelten Fällen ermäßigt werden:
  - a) Ermäßigung für Geschwisterkinder  

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Angebot der Offenen Ganztagschule teil, so beträgt der Beitrag für das 2. Kind die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrages für das 1. Kind. Für das 3. Kind und weitere Kinder der Familie wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.
  - b) Übernahme des Elternbeitrages für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt  

Ggfls. ist auf Antrag eine Übernahme des Elternbeitrages möglich.
- (2) Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Antragstellung neu festgesetzt.
- (3) Jegliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind vom Entgeltschuldner unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Ermäßigung erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggfls. vor Ablauf der Ermäßigungsfrist neu zu beantragen.

## **§ 8 Erstattungen und Fortzahlungen**

- (1) Die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zum Angebot ist verbindlich für ein Schuljahr. Im laufenden Schuljahr sind An- und Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen, die in der Benutzungsordnung geregelt sind, möglich.
- (2) Die Pflicht zur Fortzahlung der Elternbeiträge entfällt ab dem 1. des auf die Abmeldung folgenden Monats, wenn der Maßnahmeträger und die Schulleitung vorher zugestimmt haben.
- (3) Kann ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen (z.B. Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2003 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.04.2007 außer Kraft.



- 111 -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf - Offene Ganztagschule - (§ 4):

<u>Jahreseinkommen:</u>	<u>Elternbeitrag:</u>
bis 12.000,- €	15,-€/Kind u. Monat
bis 24.000,- €	25,-€/Kind u. Monat
bis 36.000,- €	45,-€/Kind u. Monat
bis 48.000,- €	65,-€/Kind u. Monat
bis 60.000,- €	85,-€/Kind u. Monat
bis 72.000,- €	110,-€/Kind u. Monat
bis 84.000,- €	130,-€/Kind u. Monat
über 84.000,- €	150,-€/Kind u. Monat

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.07.2009

Klein  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Beschluss der Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen  
über die Jahresrechnung 2008  
und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a. F.**

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) a. F. vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen in ihrer Sitzung am 17.06.2009 folgendes beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO a. F. wie folgt fest:

1.1	<b>Kassenmäßiger Abschluss</b>	<b>€</b>
	Gesamt-Ist-Einnahmen	3.894.060,13
	Gesamt-Ist-Ausgaben	3.695.787,97
	Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2007	198.272,16

1.2 **Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	2.753.196,95	381.283,07
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
/ . Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
/ . Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Soll-Einnahmen</b>	<b>2.753.196,95</b>	<b>381.283,07</b>
Soll-Ausgaben	2.753.827,67	381.445,55
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
/ . Abgang alter Haushaltsausgabereste	630,72	162,48
/ . Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Soll-Ausgaben</b>	<b>2.753.196,95</b>	<b>381.283,07</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der VHS Nordkreis Aachen des Haushaltsjahres 2008 **wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a. F. erteilt.**
3. **Bekanntmachung**  
Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen vom 17.06.2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW a. F. öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 30.06.2009

Dr. Linkens  
Verbandsvorsteher